



Universität Hamburg

Nr. 9 vom 31. Mai 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 6. Januar 2010

Das Präsidium der Universität hat am 22. März 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160), die von dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 6. Januar 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in der Fassung vom 4. Februar 2009, zuletzt geändert am 13. Mai 2009, genehmigt

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter II. erhält 7. Masterstudiengang Economics folgende Fassung:

„Für den konsekutiven Masterstudiengang Economics bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Entweder

a) ein mit mindestens der Note „gut“ oder „B-“ abgeschlossener Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Studiengang einer anderen Hochschule.

oder

b) ein abgeschlossener Bachelor-Studiengang, der eine über Grundkenntnisse hinausgehende Ausbildung in Volkswirtschaftslehre beinhaltet. Hierfür sind die folgenden Lehrveranstaltungen mit einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ oder „B-“ nachzuweisen:

- Zwei Lehrveranstaltungen in Allgemeiner VWL (z. B. Mikroökonomie, Makroökonomie)
- Drei Lehrveranstaltungen in Mathematik, Statistik und Ökonometrie, davon mindestens eine Lehrveranstaltung in Mathematik und mindestens eine Lehrveranstaltung in Statistik oder Ökonometrie.
- Vier fortgeschrittene Lehrveranstaltungen in theoretischer und angewandter VWL, davon mindestens eine Lehrveranstaltung in theoretischer und mindestens eine Lehrveranstaltung in angewandter VWL.

Dabei wird eine Lehrveranstaltung definiert als in Inhalt und Umfang äquivalent zu einer Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden an der Universität Hamburg.

Überdies ist entweder ein GRE General Test mit mindestens 400 Punkten im verbalen Teil, 700 Punkten im quantitativen Teil und 3,5 Punkten im Teil „Analytisches Schreiben“ oder ein GRE Subject Test Mathematics mit mindestens 700 Punkten nachzuweisen.

oder

c) ein mit mindestens Note „gut“ oder „B-“ abgeschlossener mathematisch-naturwissenschaftlicher oder technischer Bachelor-Studiengang.

Überdies ist ein GRE Subject Test Mathematics mit mindestens 700 Punkten nachzuweisen.

2. Nachweis englischer Sprachkenntnisse in einer der folgenden Formen:

- a) mindestens achtjähriger Englischunterricht an einer deutschen Schule,
- b) ein Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang,
- c) ein TOEFL-Test mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten,
- d) oder vergleichbare Nachweise.

In Einzelfällen können Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, deren Qualifikationen den in 1a), 1b) oder 1c) aufgeführten vergleichbar sind.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 22. März 2010
Universität Hamburg

